



**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
für Ärzte/Ärztinnen**

der

PROMETHEUS Medical Management GMBH

Hermann-Aust-Str. 4, 86825 Bad Wörishofen

Grünwald vertreten durch den Geschäftsführer:

Rechtsanwalt Harald Schüttelhöfer

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für das Vertragsverhältnis zwischen Ärztinnen und Ärzten und der PROMETHEUS Medical Management GmbH (nachfolgend „PROMETHEUS“ genannt).

Die aktuelle Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann jederzeit auf der Internet Seite www.prometheus-management.de eingesehen, ausgedruckt und heruntergeladen werden.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

Im Auftrag von Krankenhäusern, Kliniken, Haus- oder Facharztpraxen u.ä. (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) sucht die PROMETHEUS geeignete und verfügbare Fachärzte (m/w/d) und erfahrene Assistenzärzte (m/w/d) (nachfolgend „Ärztin/Arzt“ genannt) und vermittelt das Zustandekommen von zeitlich begrenzten Vertretungsverträgen auf Honorarbasis sowie Anstellungsverträge zwischen Auftraggebern und Honorarärzten. Zu dem Leistungsportfolio der PROMETHEUS gehört ebenfalls die Vermittlung von Ärztinnen/Ärzten in Arbeitseinsätze bei den Auftraggebern im Rahmen von Arbeitnehmerüberlassung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz.

Nachfolgende Geschäftsbedingungen gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen der PROMETHEUS und den Auftraggebern sowie zwischen der PROMETHEUS und den Ärztinnen/Ärzten.

§ 3 Vermittlungstätigkeit

Der Auftraggeber beauftragt PROMETHEUS mit der Vermittlung einer/eines Ärztin/Arztes auf Honorarbasis oder im Rahmen eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages zwischen Auftraggeber und Ärztin/Arzt. Hierzu gehört die Organisation und Koordination der Verhandlungen zwischen den Parteien und die organisatorische Vorbereitung der Vertretung. Der Auftraggeber zahlt im Fall eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages die von PROMETHEUS erstellte Abrechnung. Im Fall eines Dienstverhältnisses auf Honorarbasis zahlt der Auftraggeber der/dem Ärztin/Arzt ein Honorar. PROMETHEUS rechnet die Leistungen der/des Ärztin/Arztes in dessen Auftrag mit dem Auftraggeber ab. Die Vermittlung ist für die/den Ärztin/Arzt kostenlos. Die Vermittlungsprovision wird vom Auftraggeber getragen.

Nach Auftragserteilung durch einen Auftraggeber schlägt PROMETHEUS diesem Ärztinnen/Ärzte vor, die mit den Anforderungen des Auftraggebers korrespondieren. Ein Erfolg der Bemühungen zur Vermittlung wird von PROMETHEUS nicht geschuldet. Auftraggebern steht es frei, sich für eine/einen von PROMETHEUS vorgeschlagene/n Ärztin/Arzt zu entscheiden. Ebenso besteht für die Ärztin/Arzt keine Pflicht, Angebote von Auftraggebern anzunehmen. Entscheidet sich ein Auftraggeber für eine/n der von PROMETHEUS vorgeschlagene/n Ärztin/Arzt, kontaktiert PROMETHEUS die Ärztin/Arzt per E-Mail oder per Telefon. Jede/r registrierte Ärztin/Arzt kann Zeiträume, in denen sie/er keine Vermittlungen wünscht, per E-Mail an info@prometheus.de melden.



§ 4 Mitwirkungs- und Informationsverpflichtungen der/des Ärztin/Arztes

PROMETHEUS erhält vor der Unterzeichnung des Honorar-/Anstellungsvertrages folgende, vom Arzt benötigte, Unterlagen: Approbationsurkunde, Personalausweis, Facharztzeugnis, Sach- und Fachkundenachweise (falls vorhanden), Nachweis einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung (soweit vorhanden) und einen Lebenslauf.

Die Ärztin/der Arzt hat PROMETHEUS unverzüglich über Vertragsstörungen, Dienstverhinderungen und jegliche Kündigung des Honorarvertrages zu informieren.

Die/der Ärztin/Arzt ist verpflichtet, PROMETHEUS das Ruhen, die Rücknahme oder den Widerruf der Approbation unverzüglich anzuzeigen. Auch den Entzug oder das Ruhen der Kassenzulassung, ein Berufsverbot und den Widerruf oder Ruhen der vorübergehenden Berufsausübung (z.B. als Arzt oder Psychotherapeut) muss die/der Ärztin/Arzt unverzüglich gegenüber PROMETHEUS anzeigen.

§ 5 Verschwiegenheitsvereinbarung

Die Ärztin/der Arzt verpflichtet sich zu Stillschweigen über alle im Rahmen eines Vermittlungsverhältnisses bekannt gewordenen Informationen über die Auftraggeber und deren Betriebe sowie PROMETHEUS. Des Weiteren verpflichtet sich die/der Ärztin/Arzt, sämtliche Daten, die er im Rahmen der Vermittlungstätigkeit von PROMETHEUS erhalten hat, vertraulich zu behandeln und sie nicht zum Zwecke der direkten Bewerbung zu missbrauchen. Anderenfalls hat PROMETHEUS Anspruch auf Ersatz desjenigen Schadens, der durch die rechtswidrige Verwendung der Information entstanden ist. Diese Verpflichtung besteht auch nach der Beendigung dieses Vertragsverhältnisses.

Schließt die/der von PROMETHEUS in eine Honorartätigkeit oder befristete Anstellung vermittelte Ärztin/Arzt während oder innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Tätigkeit mit demselben Auftraggeber einen weiteren Honorarvertrag bzw. einen weiteren befristeten oder unbefristeten Arbeitsvertrag, so hat sie/er hierüber PROMETHEUS unverzüglich zu informieren. Gleiches gilt auch, wenn der Arbeitseinsatz einer/eines Ärztin/Arzt bei einem Auftraggeber im Rahmen von Arbeitnehmerüberlassung erfolgt ist.

§ 6 Gewährleistung

Der Auftraggeber stellt – soweit nichts anderes vereinbart wird - ggf. über eigene Haftpflichtversicherung sicher, dass die Haftungsrisiken im Rahmen der ärztlichen Tätigkeit des Honorarvertreters vollumfänglich abgedeckt sind. Die Abdeckung etwaiger darüber hinaus gehender Haftungsrisiken obliegt der/dem Ärztin/Arzt. Maßgeblich sind die getroffenen Vereinbarungen zwischen Ärztin/Arzt und Klinik im jeweiligen Honorarvertrag.

Die PROMETHEUS übernimmt keinerlei Haftung für die Verfügbarkeit, die berufliche Qualifikation und die Leistungserbringung des Honorarvertreters.

§ 7 Stornierung und Kündigung

Die Vertragspartner (Auftraggeber und Ärztin/Arzt) können ihren Vertrag beim Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist - soweit im Vertrag nicht anders vereinbart - kündigen. Falls die/der Ärztin/Arzt die Dienstleistung aus wichtigem Grund (z.B. Krankheit, Todesfall eines nahen Angehörigen) nicht erbringen kann, muss die/der Ärztin/Arzt den Auftraggeber und PROMETHEUS umgehend informieren. Ein Nachweis über den wichtigen Grund kann von PROMETHEUS und/oder Auftraggeber gefordert werden.

Auch der Auftraggeber kann der/dem Ärztin/Arzt aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere die Nichteignung des Honorarvertreters. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Die Kündigung ist der PROMETHEUS umgehend zur Kenntnis zu geben. PROMETHEUS wird nach Möglichkeit Ersatzkandidaten vorschlagen. Eine Pflicht zur Leistungserbringung durch PROMETHEUS besteht nicht.



§ 8 Datenschutz

Sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer erklären sich mit der elektronischen Speicherung der Daten in einer Datenverarbeitungsanlage und der Weitergabe der Daten an die jeweils anderen Vertragspartner – unter Berücksichtigung allfälliger Sperrvermerke - durch die PROMETHEUS einverstanden. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich per E-Mail, Fax oder per Post widerrufen werden. Es ist sichergestellt, dass die Daten unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen vertraulich behandelt und nur zweckentsprechend gemäß §§ 13, 14 des Bundesdatenschutzgesetzes genutzt werden. Gem. § 33 Bundesdatenschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass die Daten in einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden und sichergestellt ist, dass die Daten nicht unbefugten Personen zur Kenntnis gelangen.

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten der/des Ärztin/Arztes sind auf der Website <http://prometheus-management.de/index.php/ueber-uns/datenschutzerklaerung> in der jeweils geltenden Fassung nachzulesen.

§ 9 Verwirkung von Ansprüchen

Ansprüche aus dem Vermittlungsvertrag müssen nach Beendigung der Vertretung schriftlich innerhalb einer Frist von 3 Monaten gegenüber der PROMETHEUS geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Ansprüche als verwirkt.

§ 10 Schlussbestimmung, salvatorische Klausel

Sämtliche Änderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 11 Geltendes Recht, Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist Memmingen.

Stand: 02.06.2020